OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751469/2/KLi/NF

Datum:
Linz, 25. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. Juni 2021 des G W, vertreten durch die P V Rechtsanwälte OG, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 27. Mai 2021, GZ: RI/0073/2014, betreffend Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde (Waffenbesitzkarte)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Mai 2021, GZ: RI/0073/2014, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hinsichtlich der Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde dahingehend abgesprochen, dass die Waffenbesitzkarte, ausgestellt von der belangten Behörde am 29. Juni 2018, Nr. W0090844, entzogen werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG sei ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen werde und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen würden, dass er Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werde. Nach § 25 Abs. 3 1. Satz WaffG habe die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergebe, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich sei. Von einer Entziehung aufgrund einer nicht sicheren Verwahrung sei abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig sei, die Folgen unbedeutend seien und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist, hergestellt werde.

Mit Bericht der Polizeiinspektion Aurolzmünster vom 21. Dezember 2020 sei der belangten Behörde zur Kenntnis gelangt, dass der Bf nach übermäßigem Alkoholgenuss im Wohnzimmer mit seiner Schreckschusspistole „herumgeschossen“ habe. Als Grund habe der Bf angeführt, dass Silvester abgesagt sei und er somit im Wohnzimmer geschossen habe. Auf die Frage, ob er noch weitere Waffen besitze, habe er dies bejaht und sei er aufgefordert worden, die Waffen vorzuzeigen. Er habe sich dazu bereit gezeigt, jedoch habe er den zu seinem Waffenschrank gehörenden Schlüssel, welcher sich angeblich auf seinem Schlüsselbund befinde, nicht finden können. Schon als es den Anschein gehabt habe, dass der Schlüssel nicht mehr auffindbar sei, habe der Schlüsselbund mit samt dem Waffenschrank-Schlüssel an der äußeren Haustüre, außen angesteckt, aufgefunden werden können. Im Zuge der Amtshandlung sei seitens der einschreitenden Exekutivbeamten ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen worden und seien die Waffen samt Munition des Bf sichergestellt worden.

Die belangte Behörde habe daraufhin mit dem im Mandatsverfahren ergangenen Bescheid vom 30. Dezember 2020 zu GZ: BHRISich-2020-747880/4-SG gegen den Bf ein Waffenverbot verhängt. Dagegen habe der Bf innerhalb offener Frist Vorstellung eingebracht und die Aufhebung des Waffenverbotes beantragt. Innerhalb von zwei Wochen habe die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, sodass das Waffenverbot bis zur Aufhebung

rechtswirksam geblieben sei. Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbotes sei die belangte Behörde aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum durch missbräuchliches Verwenden von Waffen nicht gefährdet worden seien, sowie dass dies nicht zu erwarten sei und damit die Voraussetzungen zur Erlassung eines Waffenverbotes gemäß § 12 WaffG nicht gegeben seien.

Die belangte Behörde gehe aufgrund der Ausführungen im Bericht der Polizeiinspektion Aurolzmünster vom 21. Dezember 2020 sowie der durch das Ermittlungsverfahren gewonnen Erkenntnisse davon aus, dass der Bf seine Waffe – konkret seine Schreckschusspistole – jedenfalls missbräuchlich in alkoholisiertem Zustand verwendet habe und diese den weiteren anwesenden Personen, welche sich ebenfalls in alkoholisiertem Zustand befunden hätten, überlassen habe, um ebenfalls Schüsse abfeuern zu können. Dies sei aus dem Grunde passiert, da Silvester abgesagt worden sei und der Bf somit im Wohnzimmer geschossen habe.

Besonders darauf einzugehen sei, dass die Verwendung der Schreckschusswaffe in alkoholisiertem Zustand an der Wohnadresse des Bf im Wohnzimmer erfolgt sei. Wie bereits eingangs erwähnt, aus dem Grunde, dass Silvester abgesagt sei und der Bf gemäß seiner in der Vorstellung getätigten Angaben zwar gewusst habe, dass Silvesterböller in Siedlungsgebieten nicht erlaubt seien und er deshalb kein Feuerwerk gekauft habe, jedoch aus eben diesem Grund habe er mit der Schreckschusspistole geschossen. In einer Konversation mit einer der beiden anwesenden Personen habe er erwähnt, dass er seine Schreckschusspistole, welche er zum Verschießen von Knallkörpern mittels dazugehörigem Aufsatz habe, nicht verwenden könne. Eine der beiden anwesenden Personen habe sich für die erwähnte Schreckschusspistole interessiert, weshalb er diese in der Folge vorgezeigt habe und die anwesenden Personen über die richtige Handhabung unterwiesen habe. Nachdem eine der beiden anwesenden Personen gefragt habe, ob sie eine Platzpatrone abfeuern dürfe, habe er entschieden, in Summe sechs Stück Platzpatronen (für jede Person zwei Stück) zu holen und diese mit der Pistole in seinem Wohnzimmer schießen zu lassen. Während eines abgefeuerten Schusses sei eine Wanduhr auf den Boden gefallen, vermutlich verursacht durch einen abgegebenen Schuss.

Aufgrund des Umstandes, dass sich der Bf bewusst gewesen sei, dass eine derartige Verwendung seiner Schreckschusspistole nicht in Ordnung sei, dennoch diese von ihm selbst sowie durch die Weitergabe an die anwesenden Personen zur Abgabe von Schüssen von diesen verwendet worden sei, komme die belangte Behörde zu der Überzeugung, dass er seine Waffe leichtfertig verwendet habe und auch zukünftig verwenden werde.

Weiters gehe aus dem eingangs erwähnten Bericht der Polizeiinspektion Aurolzmünster sowie aus der Vorstellung des Bf hervor, dass der Schlüsselbund, an welchem sich der Schlüssel zu seinem Waffenschrank befinde, an der äußeren Haustüre außen gesteckt sei. Tatsache sei, dass er den Schlüssel zu seinem Waffenschrank, welcher sich an seinem Schlüsselbund befunden habe, derart verwahrt habe, dass sich unberechtigte Dritte jederzeit Zugang zu seinem Waffenschrank und unbefugt Zugriff zu seinen Schusswaffen der Kategorie B verschaffen hätten können, obwohl eine Schusswaffe nur dann sicher verwahrt sei, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff schütze.

Gemäß § 25 Abs. 3 WaffG habe die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergebe, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich sei. Von einer Entziehung aufgrund einer nicht sicheren Verwahrung sei abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig sei, die Folgen unbedeutend seien und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer, von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt werde.

Der Vorstellung des Bf sei zu entnehmen, dass er sich bereits im Internet einen speziellen Schlüsselsafe, welcher mehrmals an die Wand gedübelt werde und mit einem 4-stelligen mechanischen Ziffernschloss gesichert sei, bestellt habe, wobei nur er die Kombination kenne und es keinen Schlüssel gebe, um diesen Safe zu öffnen, da keine Batterie notwendig sei. Da bereits – ohne einer von der Behörde festgesetzten Frist für die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gesorgt worden sei – könne von einer Entziehung aufgrund einer nicht sicheren Verwahrung abgesehen werden, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass sich die Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente aus diesem Grund ausschließlich auf die missbräuchliche und leichtfertige Verwendung der Waffe beziehe.

Somit sei im Anlassfall dem Bf daher nach der zwingenden Bestimmung des § 25 Abs. 3 1. Satz WaffG seine waffenrechtliche Urkunde zu entziehen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 23. Juni 2021, mit welcher der gegenständliche Bescheid wegen formeller und materieller Rechtswidrigkeit angefochten wird. Der Beschwerdeführer sei durch den Bescheid in seinem subjektiven Recht auf den Besitz von Schusswaffen verletzt.

Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, mit dem angefochtenen Bescheid sei ihm seine Waffenbesitzkarte entzogen worden. Dieser Schritt sei von der belangten Behörde damit begründet worden, dass der Bf nicht verlässlich im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG sei und ihm deshalb nach § 25 Abs. 3 1. Satz WaffG die Waffenbesitzkarte zu entziehen sei.

Der Bf habe zum Ablauf des für die Erlassung dieses Bescheides ursächlichen Vorfalls bereits eine ausführliche Stellungnahme abgegeben.

Dem Bf sei von der belangten Behörde die Waffenbesitzkarte entzogen worden, weil er eine Waffe leichtfertig verwendet haben solle und davon auszugehen sei, dass er dies auch in Zukunft machen werde. Aufgrund der Vorkommnisse vom 20. Dezember 2020 sowie der Stellungnahme des Bf vom 20. Jänner 2021 sei diese Einschätzung nicht nachvollziehbar. Zunächst sei festzuhalten, dass der Bf bisher in keiner Weise negativ im Zusammenhang mit Schusswaffen oder Alkoholmissbrauch in Erscheinung getreten sei. Der Bf sei seit Jahren als Sportschütze tätig und habe eine qualifizierte Ausbildung für den Umgang mit Schusswaffen erfahren. Auch sei anzumerken. dass bei den Vorkommnissen vom 20. Dezember 2020, bei denen mit einer Schreckschusspistole hantiert worden sei, zu keinem Zeitpunkt eine reale Gefahr für Leib und Leben der Anwesenden bestanden habe. Eine Schreckschusspistole sei in Österreich für Personen ab 18 Jahren frei erwerbbar und dürfe auch ohne spezielle Ausbildung oder Lizenz besessen und geführt werden. Alleine aufgrund der Handhabung einer Schreckschusspistole könne nicht auf die Verlässlichkeit des Bf im Umgang mit anderen Schusswaffen geschlossen werden.

Weiters werde darauf hingewiesen, dass der Bf während des gesamten Vorfalles am 20. Dezember 2020 die Waffe in Blick und Reichweite gehabt habe und bereit gewesen sei, gegebenenfalls einzugreifen, um jegliche Schäden und Gefahren zu unterbinden. Es habe während der wenigen Minuten, in denen die Waffe in Gebrauch gewesen sei, eine ruhige, unaufgeregte Atmosphäre bestanden, in der der Bf die Situation stets unter Kontrolle gehabt habe. Um einen sicheren Ablauf zu gewährleisten, habe der Bf den beiden anwesenden Personen vor dem Waffengebrauch eine detaillierte Einweisung in den Gebrauch der Schreckschusspistole gegeben. Auch habe er ihnen die Pistole nach Abgabe der Schüsse unverzüglich wieder abgenommen. Weiters sei festzuhalten, dass abgesehen von den drei Personen, die die Schüsse abgefeuert hätten, niemand anwesend gewesen sei, der durch das gegenständliche Verhalten verletzt werden hätte können.

Die belangte Behörde habe dem Bf die Verlässlichkeit aufgrund des Waffengebrauches unter Alkoholeinfluss abgesprochen, ohne die weiteren Umstände des Vorfalles zu berücksichtigen. Dass die beteiligten Personen während des Waffengebrauches alkoholisiert gewesen seien, mindere die Verlässlichkeit des Bf in keiner Weise. Vielmehr sei hervorzuheben, dass sich der Bf trotz seiner Alkoholisierung der Ernsthaftigkeit der Situation und seiner Verantwortung aufgrund des Waffengebrauches bewusst gewesen sei. Den anderen beiden Personen sei gerade deshalb lediglich eine Schreckschusspistole nach detaillierter Einweisung in den Gebrauch der Waffe für einen bzw. drei Schüsse überlassen

worden. Der Bf habe die Situation trotz seiner Alkoholisierung zu jeder Zeit unter Kontrolle gehabt.

Die waffenrechtliche Verlässlichkeit sei im Zuge einer Prognoseentscheidung zu beurteilen. Es werde deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bf seit mehreren Monaten dem Alkohol gänzlich entsagt habe. Weiters plane er, den Schlüssel für den Waffenschrank zukünftig in einem speziellen Schlüsselsafe zu verwahren, um den Zugriff auf die Waffen für unbefugte Personen noch weiter zu erschweren. Unter Bedachtnahme dieser Umstände habe eine Prognoseentscheidung eindeutig zu Gunsten des Beschwerdeführers auszufallen.

Zusammenfassend werde nochmals betont, dass der Bf trotz seiner Alkoholisierung die Geschehnisse zu jedem Zeitpunkt unter Kontrolle gehabt habe und nie ein ernsthaftes Risiko für Leib und Leben der Anwesenden bestanden habe. Der Bf sei seit Jahren ein verantwortungsbewusster und erfahrener Schütze, der bisher nicht negativ auffällig geworden sei. In Anbetracht dieser Umstände sei weiterhin von einer Verlässlichkeit des Bf im Sinne des WaffG auszugehen.

Der Bf stelle daher den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde Folge geben und den Bescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2020, GZ: RI/0073/2014, mit welchem dem Bf dessen Waffenbesitzkarte entzogen wurde, aufheben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 1. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen und der Angaben des Bf in der Beschwerde konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 2 VwGVG entfallen.

Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. I Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrages dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137; 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 28.5.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Seine Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher nicht erforderlich. Für das erkennende Gericht ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften

Eine Verhandlung wird somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei den dem Bf entzogenen Bewilligungen um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" des Bf die von ihm bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 MRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; 22.10.2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als eine Entziehung einer Waffenbesitzkarte, dient auch Letztere dazu, im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch zu verhindern.

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085; 9.9.2015, Ra 2015/03/0050; 26.4.2016, Ra 2016/03/0038).

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Dem Bf wurde von der belangten Behörde am 29. Juni 2018 eine Waffenbesitzkarte mit der Nummer X ausgestellt.

II.2. Der Bf ist im Besitz von drei Schusswaffen, nämlich einer Schusswaffe der Kategorie B, Pistole CZ 75, 9 mm, einer Schusswaffe der Kategorie B, Pistole Walther, PPQ, 9 mm und einer Schusswaffe der Kategorie B, Revolver, Smith & Wesson, Pro Hunter, .357 Mag sowie dazugehöriger Magazine bzw. Munition. Zusätzlich ist der Bf auch im Besitz einer Schreckschusspistole samt Patronen, Reck, Miami 92 f, 9 mm Pak samt entsprechender Munition.

II.3. Am 20. Dezember 2020 kam es zu dem im Bescheid der belangten Behörde geschilderten Vorfall im Haus des Bf. Er lud sowohl seine Freundin als auch eine weitere Person zu einem sogenannten „Frühschoppen“ ein, zumal, wie der Bf angab, „Silvester abgesagt sei und auch das Abschießen von Feuerwerkskörpern in der Siedlung untersagt sei“.

Die anwesenden Personen konsumierten zunächst Alkohol. In alkoholisiertem Zustand verwendeten sie dann – wie im Bescheid der belangten Behörde

festgestellt und vom Bf nicht bestritten – dessen Schreckschusspistole und feuerten damit mehrere Schüsse ab.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird dazu auf die im Bescheid der belangten Behörde (vgl. Punkt I.1.) getroffenen Sachverhaltsfeststellungen – denen der Bf ohnehin nicht entgegengetreten ist – verwiesen.

Die Frage, inwiefern das Verhalten des Bf – nämlich das Überlassen der Schreckschusspistole in alkoholisiertem Zustand an andere, ebenfalls alkoholisierte Personen und die Abgabe von Schüssen innerhalb einer Wohnung – im Hinblick auf die Verlässlichkeit des Bf und die Entziehung der Waffenbesitzkarte zu qualifizieren sind, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.4. Der Bf wurde im Zuge des polizeilichen Einschreitens aufgefordert, seine Waffen bzw. seinen Waffenschrank vorzuzeigen, wozu der Bf bereit war. Allerdings konnte er im Zuge dieser Nachschau zunächst den Schlüssel zu seinem Waffenschrank nicht auffinden. Dieser befindet sich am Schlüsselbund des Bf. Der Bf hatte diesen Schlüsselbund an der äußeren Wohnungstüre, außen stecken gelassen. Wohl aufgrund seiner Alkoholisierung konnte er diesen sodann zunächst nicht auffinden.

II.5. Wie in der Beschwerde ausgeführt, „plant“ der Bf, einen Schlüsselsafe mit Nummernschloss anzuschaffen, dessen Zahlenkombination nur er kennt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Waffenbesitzkarte ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt.

III.2. Auch die im Besitz des Bf befindlichen Waffen sind aus dem Akteninhalt ersichtlich.

III.3. Der relevante Vorfall vom 20. Dezember 2020 ist unstrittig. Der Bf tritt den diesbezüglichen Feststellungen auf der Sachverhaltsebene nicht entgegen. Insofern konnte das erkennende Gericht von dem im Bescheid festgestellten und in der Beschwerde nicht bestrittenen Sachverhalt ausgehen und wird dazu auf Punkt I.1. und Punkt I.2. verwiesen.

Inwieweit dieser Vorfall in rechtlicher Hinsicht zur mangelnden Verlässlichkeit des Bf und daran anknüpfend zur Entziehung der Waffenbesitzkarte führt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Auch die Feststellungen zur Verwahrung der Waffen und zur Aufbewahrung des Schlüssels am Schlüsselbund, der an der äußeren Haustüre außen steckte, kann auf den Bescheid der belangten Behörde und die diesbezügliche Nichtbestreitung in der Beschwerde verwiesen werden. Inwiefern der Bf seine Waffen nicht sicher verwahrt hat, ist ebenfalls eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG) regelt in § 8, BGBl I. Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl I. Nr. 97/2018, die Verlässlichkeit:

„§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. wegen Anführung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten ganz oder teilweise bedingt nachgesehen

hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.
(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.
(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig.“

IV.2. Das Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG) regelt darüber hinaus in § 25 WaffG, BGBl I. Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl I. Nr. 97/2018, die Überprüfung der Verlässlichkeit:

„§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.
(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.

(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.
(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).

(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen.

V.1. § 8 WaffG regelt, wann ein Mensch iSd WaffG als verlässlich gilt. Gemäß § 25 WaffG ist die – anlässlich der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte festgestellte – Verlässlichkeit regelmäßig bzw. im Falle eines konkreten gegenteiligen Anhaltspunktes zu überprüfen.

Im gegenständlichen Fall fand eine Überprüfung der Verlässlichkeit samt anschließender Entziehung der Waffenbesitzkarte aus dem Grund statt, dass der Bf in alkoholisiertem Zustand mit einer Schreckschusspistole im Wohnzimmer geschossen hat und darüber hinaus die Schreckschusspistole auch anderen, ebenfalls alkoholisierten Personen, überlassen hat, die damit ebenfalls im Wohnzimmer geschossen haben.

Zusätzlich hat sich zunächst ergeben, dass der Bf im Zuge der Überprüfung und Nachschau zwar seine Schusswaffen vorzeigen wollte, aber zunächst den Schlüssel zu seinem Waffenschrank nicht finden konnte. Dieser befindet sich am Schlüsselbund des Bf. Schließlich stellte sich heraus, dass er diesen Schlüssel an der äußeren Wohnungstüre, an der Außenseite, stecken lassen hatte.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Beschwerde lediglich, dass der Bf „plant“ zusätzlich einen Schlüsselsafe mit einem Nummernschloss anzuschaffen, um den Zugriff unberechtigter Dritter zu erschweren. Tatsächlich steht aber noch nicht fest, ob dies inzwischen geschehen ist.

V.2. Eine Waffenbesitzkarte berechtigt deren Inhaber zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kategorie B, nicht jedoch zum Führen einer derartigen Waffe (vgl. VwGH 22.11.2017, Ro 2017/03/0026). Der Bf hat nun zwar keine Schusswaffe der Kategorie B geführt, jedoch hat er leichtfertig und in alkoholisiertem Zustand selbst mit einer Schreckschusspistole geschossen und diese auch anderen, ebenfalls alkoholisierten und waffenunkundigen Personen überlassen. Der Bf hat sich in dieser Weise unbestritten verhalten. Der Bf selbst geht davon aus, dass dieses Verhalten nicht leichtfertig gewesen sei. Darüber hinaus gibt der Bf an, dass er seit mehreren Monaten dem Alkohol gänzlich entsage. Aus diesem Verhalten zeigt sich bereits, dass der Bf doch eine Uneinsichtigkeit im Hinblick auf den Umgang mit Waffen an den Tag legt. Auch ein Beobachtungszeitraum seit 20. Dezember 2020 erscheint zu kurz, um von der Verlässlichkeit des Bf ausgehen zu können.

V.3. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 15.03.2019, Ra 2019/03/0026) setzt die Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde aber eine Prognose über die zukünftigen Verhaltensweisen des zu Beurteilenden voraus; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen. Die „Tatsachen“ im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt. Vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne (u.a.) des § 8 Abs. 1 Z 1 WaffG zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen nicht missbräuchlich oder leichtfertig verwenden.

Dazu kann auch auf die vom Bf selbst in seiner Beschwerde zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere das Erkenntnis vom 13. November 2018, Ra 2018/03/0099 verwiesen werden. Bei der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist angesichts des mit dem Waffenbesitz verbundenen Sicherheitsbedürfnisses ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Entziehung ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der im § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen. Die nach der Rechtsvorschrift des § 8 Abs. 1 WaffG vorzunehmende Verhaltensprognose kann daher bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalls einen Schluss im Sinne ihrer Z 1 bis 3 rechtfertigen. Eine bisherige Unbescholtenheit tritt bei dieser Beurteilung in den Hintergrund. Die Versagung

der Ausstellung bzw. die Entziehung waffenrechtlicher Urkunden trägt keinen strafrechtlichen Charakter, sondern stellt eine administrativ-rechtliche Maßnahme dar, die insbesondere sicherstellen soll, dass eine Person, die über eine waffenrechtliche Urkunde verfügt, die maßgeblichen waffenrechtlichen Rechtsvorschriften sowie die darauf gegründeten Verhaltensweisen beachtet (vgl. in diesem Sinn z.B. VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0040; 30.03.2018, Ra 2017/03/0018).

V.4. In diesem Zusammenhang hat der Bf zwar vorgebracht, er sei ein seit Jahren bestens geschulter Sportschütze. Dies hat ihn allerdings nicht davon abgehalten, in alkoholisiertem Zustand anderen Personen seine Schreckschusspistole zu überlassen. Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich „nur“ um eine Schreckschusspistole“ gehandelt hat. Offensichtlich handelte es sich außerdem nicht nur um alkoholisierte Personen, sondern auch um Personen, die in keiner Weise geschult sind, im Umgang mit Waffen. Weshalb sonst hätte der Bf sie unterweisen müssen? Darüber hinaus hat auch der Bf selbst in alkoholisiertem Zustand mit seiner Schreckschusspistole geschossen. Dass dadurch Schüsse abgegeben werden können, die zumindest zu Sachschäden führen, zeigt sich nicht zuletzt deshalb, dass eine Wanduhr zu Boden gefallen ist. Darüber hinaus hat das Abfeuern der Schreckschusspistole immerhin derartige Aufmerksamkeit erregt, dass die Polizei zu einer „Schießerei“ gerufen wurde. Dass also nur ein paar „harmlose“ Schüsse aus einer Schreckschusspistole abgegeben worden seien, kann mit Nichten angenommen werden.

V.5. Wenngleich die belangte Behörde in ihrem Bescheid davon ausgegangen ist, dass der Bf nunmehr für eine sichere Verwahrung seiner Waffen gesorgt habe, ergibt sich gerade auch aus dem Vorbringen in der Beschwerde Gegenteiliges. Aus dieser geht hervor, dass der Bf die Anschaffung eines Schlüsselsafes „plane“, eine konkrete Umsetzung diese „Planes“ lässt sich daraus aber nicht erblicken. Darüber hinaus stellt auch das „Vergessen“ eines Schlüsselbundes an der Außenseite der Haustüre, an dem sich auch der Schlüssel zum Waffenschrank befindet, eine weitere Nachlässigkeit dar.

V.6. Selbst dann aber, wenn man die Verwahrung der Waffen des Bf unbeachtet lässt, gelangt das erkennende Gericht auch aufgrund des darüber hinausgehenden Verhaltens des Bf dazu, dass Tatsachen vorliegen, die im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG die Annahme rechtfertigen, dass der Bf auch in Zukunft Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird.

V.7. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die konkrete Verlässlichkeit des Bf ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Schon aus diesem Grund liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer